

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HT-EUREP Meßtechnik Vertriebs GmbH

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Der Einkauf von Lieferungen (z.B. Liefergegenstände in Form von Hardware und Software) und/oder Leistungen (z.B. Dienst- und Werkleistungen) durch die HT-EUREP Meßtechnik Vertriebs GmbH („**Auftraggeber**“) bei Unternehmen im Sinne von § 14 BGB („**Lieferant**“) erfolgt ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“).

Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens des Auftraggebers bei Vertragsschluss ausdrücklich in Textform zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder sie ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.

2. Vertragsschluss

2.1 Maßgebend für den Umfang und die Art der Leistung ist allein die Bestellung des Auftraggebers. Der Lieferant wird dem Auftraggeber nach Erhalt der Bestellung unverzüglich eine Auftragsbestätigung erteilen. Der Auftraggeber kann den Auftrag widerrufen, wenn der Lieferant den Auftrag nicht binnen zwei Wochen nach Eingang schriftlich oder in Textform angenommen oder vorbehaltlos ausgeführt hat.

2.2 Bestellungen, Abrufe, Kündigungen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen oder sonstige Erklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen, Abrufe, Kündigungen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen oder sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform durch den Auftraggeber niedergelegt werden.

3. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung vereinbarte Preis ist bindend, schließt die Kosten der Lieferung gemäß Ziffer 6.2 ein und enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Mit dem Preis sind sämtliche Verpackungs- und sonstige Nebenkosten sowie Gebühren für Anlieferung und Entladung an der vom Auftraggeber benannten Lieferanschrift abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen fehlender Angaben auf Lieferscheinen (Ziffer 6) oder Rechnungen (diese Ziffer 3) gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.2 Der Lieferant hat seine Leistungen in der Rechnung nachprüfbar aufzuführen und abzurechnen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind der Auftraggeber, die Bestellnummer, sowie die Lieferadresse aufzunehmen. Die Rechnung muss insbesondere den Anforderungen der §§ 14, 14a des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, hat der Auftraggeber etwaige Zahlungsverzögerungen nicht zu vertreten.

3.3 Werk- und Dienstleistungen sind dem Auftraggeber in Form von schriftlichen, nachvollziehbaren Leistungsnachweisen vor Rechnungsstellung zur Anerkennung vorzulegen. Die vom Auftraggeber abgezeichneten Leistungsnachweise sind der Rechnung beizufügen. Leistungsnachweise müssen mindestens beinhalten: Bestellnummer, Zeit- und Mengenangaben, Ort der Leistungserbringung und eine Tätigkeitsbeschreibung. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der jeweiligen Rechnung gesondert aufzuführen.

3.4 Zahlungsziel ist nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt rein netto. Zahlungsziele und Zahlungsfristen beginnen mit Eingang der buchungsfähigen Rechnung gemäß dieser Ziffer 3, jedoch nicht vor Lieferung und Abnahme (soweit eine Abnahme erforderlich ist). Maßgeblich für die Wahrung eines Zahlungsziels oder einer Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag erteilt. Der Auftraggeber kommt erst durch eine Mahnung des Lieferanten in Verzug, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß. Unterlässt es der Auftraggeber einmal oder mehrfach, auf der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht zu bestehen, so stellt dies keinen Verzicht und keine Aufgabe zukünftiger Rechte dar. Die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten bleiben in einem solchen Fall für die Zukunft bestehen und voll wirksam.

3.5 Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

5. Leistungszeit, Verzug, Teillieferung, Vertragsstrafe

5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und wird vom Lieferanten garantiert. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich (Email ausreichend) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt entsprechend, wenn die vereinbarte Qualität voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ein beschleunigter Transport der Ware erforderlich, trägt der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen.

5.2 Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.3 Teillieferungen sowie Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungstermin sind nur zulässig, wenn der Auftraggeber sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt. Einvernehmliche Teillieferungen sowie Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungstermin haben keinen Einfluss auf vereinbarte Zahlungsziele und -fristen.

5.4 Ereignisse höherer Gewalt, welche erforderliche Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder die An- bzw. Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber verhindern, verlängern die Annahmefrist bzw. die Frist zur Erbringung der jeweiligen Handlung angemessen entsprechend der Dauer des Hindernisses. Sobald für den Auftraggeber erkennbar wird, dass er etwaige Mitwirkungshandlungen oder Verpflichtungen nicht rechtzeitig erbringen kann, wird er den Lieferanten entsprechend informieren. Verzögert sich die Leistung aufgrund von höherer Gewalt oder befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Einer solchen Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, die Einhaltung der Lieferfrist für den Auftraggeber wesentlich ist

(Fixgeschäft) oder sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Teillieferungen darf der Auftraggeber behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten.

5.5 Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten ist der Auftraggeber, unbeschadet der sonstigen weitergehenden gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, vom Lieferanten Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Liefersumme je Werktag, jedoch nicht mehr als 5% der Liefersumme zu verlangen. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf sonstige verzugsbedingte Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Auftraggeber kann den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

5.6 Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Verzug des Lieferanten bleiben unberührt. In der Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung liegt kein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche.

6. Lieferbedingungen, Versicherungen

6.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine und Versandanzeigen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Datum der Bestellung, ggf. Hinweis auf Teillieferung, Tag/Monat/Jahr der Absendung, Informationen über Art und Umfang der Lieferung, Lieferanschrift sowie in der Bestellung benannte Materialnummern, Positionsnummern und die Versandart. Sämtliche Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorgaben nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, nicht eindeutig identifizierbare Lieferungen sowie Lieferungen, die ein Fertigungsdatum älter als 18 Monate aufweisen, auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

6.2 Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2010).

7. Qualitätssicherung, Bevorratung, End of Life, Dokumentation

7.1 Der Lieferant hat die vereinbarten Anforderungen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu beachten. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche zur Herstellung bzw. Distribution der Ware angewandten Produktions- bzw. Distributionsverfahren sowie sonstige Leistungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen und fachmännisch ausgeführt werden.

7.2 Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9000:2001 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem und weist dem Auftraggeber dieses auf Anforderung nach.

7.3 Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Qualität der gelieferten Ware. Etwaige Abstimmungen qualitätssichernder Maßnahmen mit dem Auftraggeber entheben den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Produktqualität. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird dieser Zielsetzung durch eine 100%-Warenausgangsprüfung vor Auslieferung an den Auftraggeber entsprechen.

7.4 Vor Änderung von Fertigungsverfahren bzw. Materialien der Ware wird der Lieferant den Auftraggeber so rechtzeitig benachrichtigen, dass der Auftraggeber prüfen kann, ob sich die Änderung nachteilig auswirken kann.

7.5 Der Lieferant schuldet die Bevorratung von Ersatzteilen für Liefergegenstände für den Zeitraum der erfahrungsgemäßen Lebensdauer der Ware.

7.6 Im Falle von auf Liefergegenstände bezogenen EOL- /PCN-Informationen ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Belieferung zu ergreifen und den Auftraggeber unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung darüber zu informieren. Zu diesem Zweck hat sich der Lieferant regelmäßig bei seinen Vorlieferanten nach geplanten Abkündigungen zu erkundigen, den Auftraggeber über mögliche Alternativprodukte zu unterrichten und dem Auftraggeber die diesbezüglichen Datenblätter, Muster etc. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.7 Ab Eingang einer Abkündigungsmitteilung erhält der Auftraggeber die Option, eine letzte Bestellung zu den bis dahin geltenden Konditionen gegenüber dem Lieferanten zu platzieren. Der Lieferant hat dem Auftraggeber alle Dokumentationen, welche für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Ware benötigt werden, rechtzeitig, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

7.8 Die für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service der Leistung oder sonstige zur Nutzung der Leistung erforderlichen Dokumente sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, zumindest in Englisch mitzuliefern und sind im vereinbarten Preis enthalten.

8. Gefahrenübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

8.1 Die Gefahr geht erst mit dem Eintreffen der Lieferung an der vom Auftraggeber benannten Lieferanschrift und Gegenzeichnung des Lieferscheins bzw. mit Abnahme, soweit diese erforderlich ist, auf den Auftraggeber über.

8.2 Jede vereinbarte werkvertragliche Leistung bedarf einer Abnahme. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist. Der Lieferant wird dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft des Werkes mindestens mit einer Frist von 10 Werktagen zum Abnahmetermin schriftlich anzeigen.

8.3 Die Entgegennahme der Schlussrechnung bzw. der Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme im Rahmen eines Probebetriebes gelten nicht als Abnahme.

8.4 Der Auftraggeber untersucht Lieferungen auf offenkundige Mängel und Transportschäden. Soweit sich dabei ein Mangel zeigt, wird der Auftraggeber dies innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung rügen. Zeigt sich ein Mangel später, erfolgt die Rüge innerhalb von zwei Wochen ab Erkennen des Mangels. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn der Auftraggeber die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet.

8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel an der gelieferten Ware sofort nach eigener Kenntniserlangung, spätestens nach Mängelrüge zu beseitigen. Die im Rahmen einer Mängelrüge durch den Auftraggeber erfolgende Behauptung eines Mangels ist zunächst ausreichend.

8.6 Nach erfolgter Mängelrüge sind alle beim Lieferanten und bei dem Auftraggeber vorhandenen Lagerbestände auf Kosten des Lieferanten zu überprüfen. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten; dies gilt in gleichem Maße für die Werkstoffnachweise der vom Lieferanten bezogenen Vormaterialien.

9. Gewährleistung

9.1 Der Lieferant gewährleistet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der folgenden Absätze.

9.2 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Auftraggebers im Wege der Nacherfüllung entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung mangelfreier Ware. Die zugehörige Lieferdokumentation ist, soweit erforderlich, ebenfalls unverzüglich durch den Lieferanten zu korrigieren.

9.3 Nach erfolgreichem Ablauf einer für die Mangelbeseitigung oder für die Neulieferung gesetzten, angemessenen Frist, hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten, einen Deckungskauf vorzunehmen oder die vereinbarte Vergütung verhältnismäßig zu mindern.

9.4 Der Auftraggeber ist in jedem Fall auch berechtigt, Ersatz der verursachten Kosten, Schäden und nachgewiesener vergeblicher Aufwendungen sowie sämtlicher zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten zu verlangen. Soweit gesetzlich vorgesehen, bestehen diese Ansprüche auch ohne Fristsetzung. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.5 Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beträgt 36 (in Worten: sechsunddreißig) Monate ab Gefahrübergang oder Abnahme, je nachdem welches Ereignis später eintritt, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Die Verjährung wird durch die Anzeige des Mangels gegenüber dem Lieferanten und für die Dauer der Nacherfüllung gehemmt.

9.6 Die durch den Lieferanten übernommene Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von dessen Unter- bzw. Vorlieferanten bezogene Ware. Durch die Abnahme der Ware durch den Auftraggeber wird die Sachmängelhaftung des Lieferanten nicht berührt.

9.7 Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, in Abhängigkeit vom Umfang der festgestellten Schlechtleistung, die Zahlung eines angemessenen Teilwerts der Lieferung einzubehalten, bis die jeweils geschuldete Lieferung in vollem Umfang und korrekt an den Auftraggeber erfolgt ist.

9.8 Führt der Lieferant eine Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist aus oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Ersatzlieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

10. Haftung, Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

10.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Darüber hinaus ist er verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Partei geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat den geltend gemachten Schaden nicht zu vertreten.

10.2 Soweit der Lieferant für einen Schaden aufgrund von Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Der Auftraggeber wird den Lieferanten unverzüglich über die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche informieren und ohne Rücksprache keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen.

10.3 In diesem Rahmen ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige nachgewiesene notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern diese Rückrufaktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender — auch nichtvermögensrechtlicher — Schäden zur Durchführung einer Rückrufaktion veranlassen würden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10.4 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche ist durch den Lieferanten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der letzten durch den Lieferanten bestätigten Beauftragung aufrecht zu erhalten. Diese Versicherung muss eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Schäden durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Weiterverarbeitung bzw. Weiterbearbeitung sowie Aus- und Einbaukosten) in angemessener Höhe mindestens jedoch EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden enthalten.

10.5 Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10.6 Ansprüche gegen den Auftraggeber auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Haftet der Auftraggeber in Fällen leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Überlassene Unterlagen

11.1 An vom Auftraggeber überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber etwaige Eigentums- und Urheberrechte vor.

11.2 Die unter Ziffer 11.1 benannten Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erarbeitung oder Erbringung der vereinbarten Leistung zu verwenden und sind nach Abwicklung der Bestellung einschließlich etwaig angefertigter Kopien unaufgefordert zurückzugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 14.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant verfügt gegebenenfalls über gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Patente, Marken, Gebrauchs-, sowie Geschmacksmuster und dergleichen, die für die Liefergegenstände einschlägig sind. Der Lieferant räumt dem Auftraggeber an diesen Rechten kostenlos weltweit und für die Lebensdauer der Liefergegenstände ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Weiterübertragung auf die Kunden des Auftraggebers und deren Kunden ein, soweit das Inverkehrbringen, der Aufbau, die Herstellung und die Benutzung der Liefergegenstände betroffen ist. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Vorlieferanten gleichfalls zu einer entsprechenden Rechtseinräumung zu Gunsten des Auftraggebers zu verpflichten.

12.2 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Schutzrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen und im Übrigen schad- und klaglos zu halten. Diese Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auf sämtliche Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen.

12.3 Falls Rechte Dritter einer Vertragserfüllung gegenüber den Kunden des Auftraggebers im Wege stehen, hat der Lieferant nach seiner Wahl (i) auf eigene Kosten die Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber für die vertragsgemäße Nutzung einzuholen oder, falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, (ii) den Liefergegenstand so zu ändern oder durch ein anderes, funktionskompatibles Produkt zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, die auftragsgegenständlichen Verpflichtungen des Lieferanten aber dennoch erfüllt werden. Falls dem Lieferanten eine Abhilfe durch eine der vorbenannten Alternativen nicht möglich sein sollte, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte

Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

12.4 Der Lieferant haftet dem Auftraggeber gegenüber für sämtliche weitergehenden Schäden, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung der in Ziffer 12 der AEB vereinbarten Verpflichtungen durch den Lieferanten, dessen gesetzliche Vertreter sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erwachsen.

12.5 Eine Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn die Rechtsverletzung durch eine durch den Auftraggeber beigestellte Leistung verursacht wird.

13. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

13.1 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist nur verbindlich, wenn er (außerhalb etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten) gesondert schriftlich vereinbart wurde.

13.2 Vom Auftraggeber beigestelltes Material wird vom Lieferanten von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Der Lieferant ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den Auftraggeber von Veränderungen in Menge (z.B. Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (z.B. Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.

13.3 Sofern der Auftraggeber Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich der Auftraggeber hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Bearbeitungen des vom Auftraggeber beigestellten Materials durch den Lieferanten werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird Material, das im Eigentum des Auftraggebers steht, mit anderen nicht im Eigentum des Auftraggebers stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes der dem Auftraggeber gehörenden Sache zum Einkaufswert der anderen verarbeiteten Sache zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Lieferant das Alleineigentum an der neuen Sache, wird der Lieferant dem Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes der dem Auftraggeber gehörenden Sache zur neuen Sache einräumen. Dies gilt auch bei Vermischung und Verbindung von dem Auftraggeber gehörenden Sachen mit anderen Sachen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant dem Auftraggeber anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

13.4 Überlässt der Lieferant dem Auftraggeber leihweise Maschinen, Apparate, etc., werden diese durch den Auftraggeber gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüberhinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der dem Auftraggeber überlassenen Maschinen, Apparate, etc. scheidet, abgesehen vom Fall der vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Begehung, aus.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags bekannt werden, strikt geheim zu halten. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser AEB sind alle Informationen (wie z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, der Vertragsschluss, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) oder Unterlagen sowie sonstige Angaben, seien diese als geheim gekennzeichnet oder nicht.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern oder Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages notwendigerweise betraut sind; der Lieferant stellt sicher, dass diese die Informationen vertraulich behandeln und nur in dem für sie notwendigen Umfang verwenden. Dritten dürfen die Vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung (Email ausreichend) offengelegt werden.

14.3 Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nicht für über die Auftragsdurchführung hinausgehende eigene Zwecke nutzen, insbesondere wird der Lieferant für vertrauliche Informationen sowie für ihm überlassene Unterlagen keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.

14.4 Dem Lieferanten sind werbliche Hinweise, gleich welcher Art und Umfang, auf die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten bestehende Geschäftsbeziehung, insbesondere Referenzkundenbenennungen, nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung (Email ausreichend) des Auftraggebers gestattet.

14.5 Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen kennen und einhalten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Auftraggeber und Lieferant sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Vertragslücken.

15.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich der Frage, ob dieser Vertrag existiert sowie dessen Gültigkeit oder Kündigung, werden abschließend im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit gelöst. Hierbei werden die Regeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ("**Regeln**") durch einen Schiedsrichter entsprechend dieser Regeln angewendet. Das Schiedsverfahren findet in München statt. Sofern die Regeln keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, wird die deutsche Zivilprozessordnung angewendet. Der Auftraggeber ist seinerseits auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Geschäftssitz zu verklagen.